



CHARITY-HIKER E.V.

H i k e f o r a s m i l e

Satzung Charity-Hiker e.V.

Beschlossen der Gründungsversammlung vom 08.12.2023

in Triberg im Schwarzwald

Präambel

Die Arbeit von Charity-Hiker e.V. basiert auf dem Sammeln von Spenden für Hilfebedürftige Kinder und deren Familie so wie Organisationen, Vereinen, und Institutionen die sich dieser Hilfe verschrieben haben, es sollen durch Spendenwanderungen, Veranstaltungen und Vorträge Spenden generiert werden, welche dementsprechend eins zu eins an die Betroffenen übergeben werden soll.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Charity-Hiker e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Triberg im Schwarzwald
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck der psychischen und sozialen Hilfe und Nachsorge für Familien, Organisatoren und Institutionen krebskranker und schwerstkranker Kinder mit anderen Grunderkrankungen in der Form der offenen Fürsorge.
2. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung der öffentlichen Gesundheitspflege, in dem er Zentren für Kinderheilkunde und Jugendmedizin beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technisch-diagnostischen Ausstattung der onkologischen Stationen, der onkologischen Ambulanz, der onkologischen Forschung und psychosozialen Aufgaben unterstützt, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und die satzungsgemäßen vereinseigenen Aufgaben hierdurch nicht gefährdet werden.
3. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, durch Spendenwanderungen, Projektbezogene Spenden zu generieren welche den jeweiligen Familien, Organisationen oder Institutionen eins zu eins übergeben werden soll.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und nimmt jede Unterstützung von außen dankbar entgegen.

! Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung sämtlicher Geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.



CHARITY-HIKER E.V.

H i k e f o r a s m i l e

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Eine Mitgliedschaft wird wie folgt untergliedert:
 - a. ordentliche Mitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft)
 - b. fördernde Mitgliedschaft (passive Mitgliedschaft)
 - c. Studenten und Schüler Mitgliedschaft (vergünstigte Mitgliedschaft aktiv wie passiv)
 - d. Ehrenmitgliedschaft (befreite Mitgliedschaft aktiv wie passiv)
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und der Aufnahmeprüfung durch den Vorstand oder damit beauftragtem Organ.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung der rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Einrichtungen.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
6. Die Inanspruchnahme oder die aktive Mitarbeit bei Spendenwanderungen, Veranstaltungen oder Vorträgen, begründet noch keine Mitgliedschaft im Verein. Der Vereinsbeitritt muss vielmehr ausdrücklich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
8. Verdiente Mitglieder, Mitarbeiter oder Förderer des Vereins können von der Mitglieder Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.



CHARITY-HIKER E.V.

H i k e f o r a s m i l e

§ 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

1. Beiträge der Mitglieder laut Satzung; die jährliche Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag für das darauffolgende Jahr fest;
2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand;
3. Erträge des Vereinsvermögens;
4. Erträge durch Veranstaltungen und Vorträge
5. Jedwede Einnahmen wie z. B. Erbschaften und Hinterlassenschaften etc.

§ 6 Ausgaben

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Die ehrenamtlich tätigen Vorstands-, Beirats-, Kuratoriums- und Verwaltungsratsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Vergütung. Auf Antrag kann jedoch eine Erstattung der im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein entstandenen Aufwendungen für Fahrten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes (LRKG) des Landes Baden-Württemberg erfolgen.
3. Aufwendungen die für das Umsetzen der Projekte (Spendenwanderung, Veranstaltungen).
4. Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben über € 1.000,00 sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Fachausschuss (bei Bedarf)
4. Beirat (bei Bedarf)



CHARITY-HIKER E.V.

H i k e f o r a s m i l e

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigungen des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft wie es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, durch die anwesenden Mitglieder (physisch, telefonisch oder online), ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand soll in der Regel quartalsmäßig (physisch, telefonisch oder online) tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu



CHARITY-HIKER E.V.

H i k e f o r a s m i l e

unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und/oder die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecken, fällt das gesamte Vermögen an

Rehabilitationsklinik Katharinenhöhe gemeinnützige GmbH
Oberkatzensteig 11
78141 Schönwald im Schwarzwald

und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.